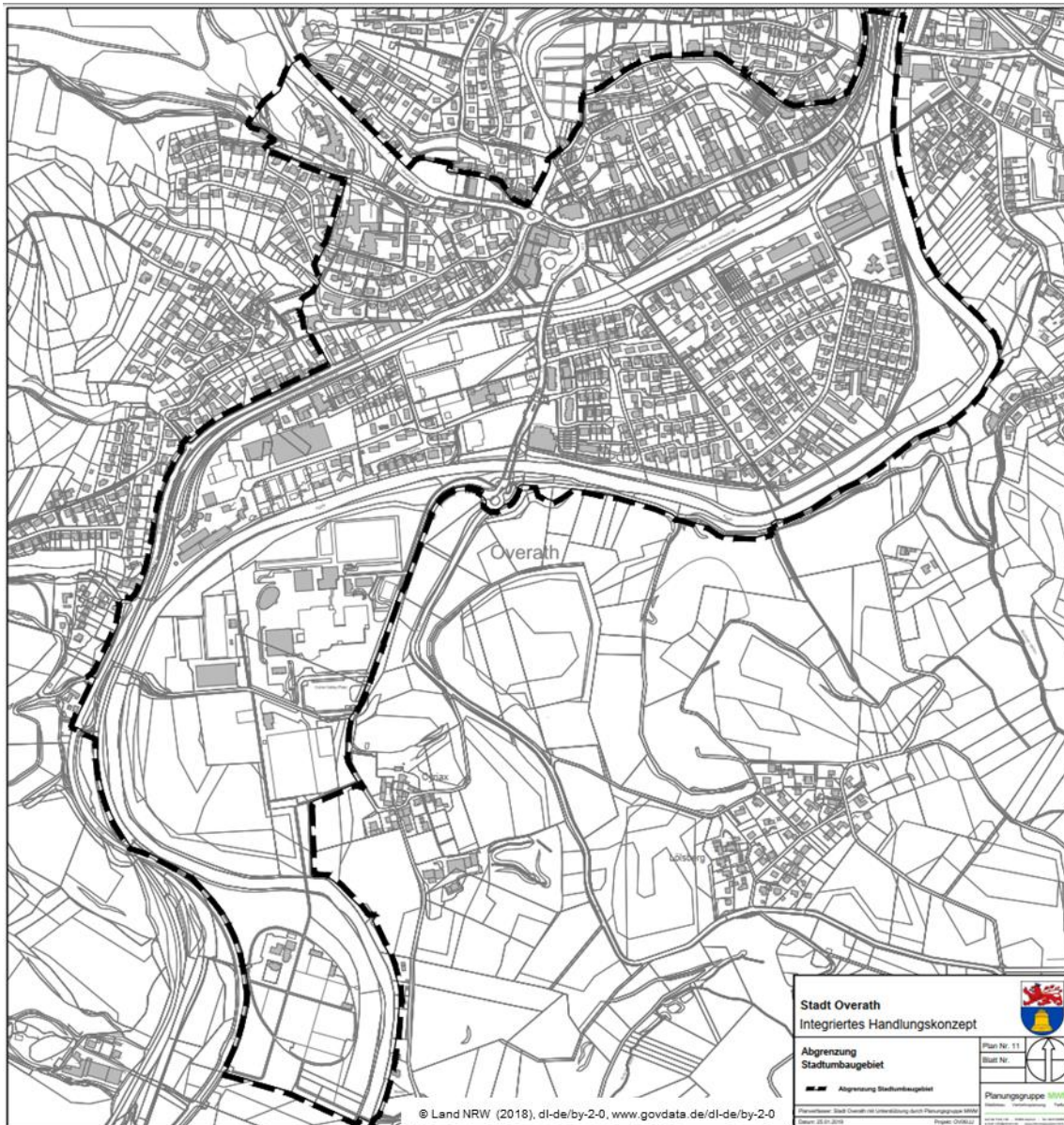


InHK Overath – Festlegung als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB

Der Rat der Stadt Overath hat am 20.03.2019 gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) das Stadtumbaugebiet „InHK Overath“ per Beschluss festgelegt.

Der Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum o. g. Beschluss abgegrenzten Fläche. Eine Karte mit einer verkleinerten Planskizze des Geltungsbereichs ist nachstehend abgedruckt:



Die Stadt Overath hat für das Programmjahr 2020 erfolgreich einen Antrag auf Anerkennung der Gesamtmaßnahme „InHK Overath“ im Rahmen der Städtebauförderung sowie einen ersten Programmjhrantrag gestellt und wurde in das Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung aufgenommen. Voraussetzung für die Förderung der im InHK Overath vorgesehenen Maßnahmen ist ein Gebietsbeschluss gemäß Baugesetzbuch. Gemäß § 171 b BauGB ist das Stadtumbaugebiet durch einen Beschluss des Stadtrates festzulegen. Der Erlass einer Satzung ist nicht zwingend erforderlich. Die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes entspricht unverändert dem Abgrenzungsvorschlag des InHK Overath. Voraussetzung für den Beschluss ist die Vorlage eines Integrierten Entwicklungskonzeptes.

Den Beschluss über das Integrierte Handlungskonzept (InHK Overath) hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 12.12.2018 gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 20.03.2019 zur Festlegung des Stadtumbaugebietes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„Das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, als Stadtumbaugebiet festgelegt.“

Overath, den 04.12.2020

gez. Christoph Nicodemus

Bürgermeister